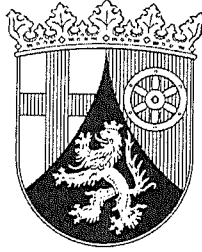


Aktenzeichen:
3b C 55/14



Amtsgericht
Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

Condor Ges.f.Forderungsmanag.mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bahnhofstraße 63,
67059 Ludwigshafen am Rhein

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BaumgartenBrandt, Friedrichstrasse
95, 10117 Berlin

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Forsthoff, Schumacher, Spoor,
Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht Ecker auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2014 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 17. März 2014 bleibt aufrechterhalten.
2. Die Klägerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor

der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht, resultierend aus einer Urheberrechtsverletzung des Beklagten, geltend. Dabei geht es um das Anbieten des Films "Babysitter Wanted" auf einer Internet-Tauschbörse ("Filesharing"). Die Klägerin verlangt eine Mindestlizenzgebühr von 400,00 € sowie 651,80 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung des Beklagten. Mit Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 02.01.2014 wurde eine Hauptforderung von 1.892,60 € (700,00 € Schadensersatz und 1.192,60 € Rechtsanwaltskosten) tituliert. Hiergegen hat der Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt. Durch Versäumnisurteil vom 17.03.2014 wurde der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen. Hiergegen wiederum hat die Klägerin rechtzeitig Einspruch eingelegt.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte sei Inhaber eines Internetanschlusses, über den das streitgegenständliche Filmwerk im Zeitraum vom 26.02.2010 bis 28.02.2010 mindestens in sieben Fällen öffentlich zugänglich gemacht worden sei, so dass eine Rechtsverletzung vorliege. Diese Feststellungen seien von der Firma Guardaley Ltd. mit Hilfe der ordnungsgemäß funktionierenden Software "Observer" festgestellt worden. Bei der heruntergeladenen Datei handele es sich um eine voll funktionsfähige Version des Filmwerkes. Der Beklagte habe außergerichtlich eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben und somit die Rechtsverletzung zugestanden. Bei dem geforderten Schadensersatzbetrag von 400,00 € handele es sich um die Untergrenze, wobei die Grundsätze der Lizenzanalogie heranzuziehen seien. Bei den vorgerichtlich angefallenen Abmahnkosten sei von einem Gegenstandswert von 10.000,00 € auszugehen, so dass sich ein Erstattungsbetrag von 651,80 € errechne.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 17. März 2014 mit der Maßgabe aufzuheben,

dass der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 02.01.2014 bezüglich der Hauptforderung mit der Maßgabe aufrechterhalten wird, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 1.051,80 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 17. März 2014 aufrechtzuerhalten.

Er trägt vor, der Klägerin stehe der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht zu, da sie nicht aktivlegitimiert sei. Eine wirksame Abtretung liege nicht vor. Unabhängig davon habe er, der Beklagte, die ihm vorgeworfene Urheberrechtsverletzung nicht begangen. Es werde bestritten, dass die eingesetzte Ermittlungssoftware "Observer" geeignet sei, zuverlässig Urheberrechtsverletzungen über Tauschbörsen zu ermitteln. Der Internetanschluss, der ausreichend gesichert sei, sei zum damaligen Zeitpunkten auch von der Ehefrau sowie weiteren vier Haushaltsangehörigen genutzt worden. Diese seien umfassend belehrt worden, keine Urheberrechtsverletzungen zu begehen. Er, der Beklagte, habe im fraglichen Zeitraum den Internetanschluss überhaupt nicht genutzt. Er hafte auch nicht als Störer. Hilfsweise werde die Höhe des Schadensersatzanspruchs bestritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich in der Sache als unbegründet.

Die Klägerin kann die geltend gemachten Schadensersatzansprüche wegen der behaupteten Urheberrechtsverletzungen bereits dem Grunde nach nicht mit Erfolg durchsetzen, da sie für die Behauptung, die streitgegenständlichen Ansprüche seien an sie abgetreten worden, beweisfällig geblieben ist. Der Beklagte hat die fehlende Aktivlegitimation von Anfang an gerügt. Im Hinblick darauf, dass die Klägerin bereits am 21.08.2013 von der KSM

GmbH mit der Einziehung der Forderung beauftragt worden seien soll, während andererseits vorgetragen wird, die Forderung sei am 09.12.2013 an die Klägerin abgetreten worden, und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die KSM GmbH aus eigenem Recht ein Mahnverfahren beim Amtsgericht Hünfeld einleitete, lässt sich der Beweis für die Aktivlegitimation weder durch die Vorlage einer Bestätigung über die Abtretung noch durch die Vernehmung des Geschäftsführers der KSM als Zeugen führen. Im Hinblick auf die offenkundigen Widersprüchlichkeiten bei der Geltendmachung der Forderung hätte es - worauf die Beklagtenseite zu Recht hingewiesen hat - der Vorlage des schriftlichen Abtretungsvertrages bedurft. Ein solcher wurde von der Klägerin indessen nicht vorgelegt.

Unabhängig davon kann die Klägerin ihre Ansprüche auch deshalb nicht durchsetzen, weil dem Beklagten die behauptete Urheberrechtsverletzung nicht zur Überzeugung des Gerichtes nachgewiesen werden kann. Von der Klägerin wurde die Firma Guardeley Ltd mit der Erfassung der IP-Adressen beauftragt. Diese hat sich des Computerprogramms "Observer" bedient. Das Gericht hat - auch gestützt auf die dazu ergangene obergerichtliche Rechtsprechung - ganz erhebliche Zweifel, dass dieses Programm geeignet war, die behauptete Rechtsverletzung zuverlässig zu ermitteln. Der pauschale Vortrag der Klägerin, mit dem Programm könne "beweissicher" eine Rechtsverletzung dokumentiert werden und die fehlerfreie Funktionsweise der Software werde in regelmäßigen Abständen überprüft, reicht insoweit nicht aus. Vielmehr bestand Anlass, die Zuverlässigkeit in geeigneter Form unter Beweis zu stellen. Die Vernehmung eines Zeugen ist nicht geeignet, die Zuverlässigkeit der Ermittlung der Rechtsverletzung durch die Software "Observer" festzustellen. Denn die Zuverlässigkeit lässt sich nicht auf der Grundlage von Wahrnehmungen von Zeugen beurteilen. Vielmehr ist hierfür eine Untersuchung der Software durch einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich. Die Einholung des von der Klägerin beantragten Sachverständigen-gutachten ist indessen nicht veranlasst, da der Rechteinhaber - bevor er mit der Ermittlung von Rechtsverletzungen beginnt - sicherstellen muss, dass diese Ermittlungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und dass er dies auch dokumentieren kann. Setzt er hierfür eine Software ein, muss diese durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüft und regelmäßig kontrolliert werden. Eine nachträgliche Untersuchung der eingesetzten Software durch das Gericht mit ungewissem Ausgang reicht nicht aus (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20.01.2012, 6 W 242/11).

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass keine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten spricht. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Insoweit hat der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast entsprochen und vorgetragen, dass er zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung den Internetanschluss nicht nutzte. Des Weiteren hat er dargelegt, dass seine im Haushalt lebende Ehefrau sowie weitere volljährige Familienangehörige den Internetanschluss nutzen konnten. Unter diesen Umständen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Beklagte die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung nicht begangen haben kann. Auch kann der Beklagte nicht als Störer zur Verantwortung gezogen werden; denn der Inhaber eines Internetanschlusses ist grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Familienangehörigen über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären, wenn keine konkreten Hinweise für eine solche Nutzung bestehen (vgl. BGH Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 mwN). Hinsichtlich der volljährigen Familienmitglieder besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, die Nutzung des Internets zu überwachen.

Der Beklagte ist im vorliegenden Fall seiner sekundären Darlegungslast in vollem Umfang nachgekommen und hat Tatsachen vorgetragen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, dass die behauptete Rechtsverletzung von einem Dritten begangen wurde. Zu einer weiteren Substantiierung ist er nicht verpflichtet. Damit wurde die tatsächliche Vermutung für die Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers entkräftet, so dass die Klägerin den Vollbeweis für die behauptete Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten zu führen hat. Soweit sie die Ehefrau und die übrigen im Haushalt des Beklagten lebenden Familienmitglieder als Zeugen dafür benennt, dass diese die Urheberrechtsverletzung nicht begangen haben, ist dieses Beweisangebot unbehelflich, da - die ins Blaue hinein aufgestellte Behauptung als wahr unterstellt - der der Klägerin obliegende Vollbeweis für die Täterschaft des Beklagten nicht geführt werden kann. Nach alledem musste der Klage der sachliche Erfolg versagt bleiben. Das Versäumnisurteil, durch den der Vollstreckungsbescheid aufgehoben wurde, war aufrechtzuerhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Ecker
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 11.08.2014

Poh, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Poh), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

